

Wege zu einer familiengerechten Besteuerung - Das Familiensplitting -

Von Dr. Steffen Rauch und Dr. Albrecht Merkt^{*}

Stuttgart, im Juli 2008

^{*} Dr. Steffen Rauch und Dr. Albrecht Merkt sind Richter am Finanzgericht Baden-Württemberg (Senate in Stuttgart).

Wir, die CDU, treten mit einer unserer zehn zentralen Forderungen dafür ein, das Ehegattensplitting voll zu erhalten und zu einem Familiensplitting zu erweitern, damit die besonderen Belastungen von Familien mit Kindern besser ausgeglichen werden¹.

Nachfolgend

- zu I. fassen wir die Gründe zusammen, die für das Familiensplitting sprechen;*
- zu II. beschreiben wir die Grundzüge, nach denen ein freiheitliches und gleichheitsgerechtes Familiensplitting ausgestaltet werden könnte, und*
- zu III. vergleichen wir die sich hieraus ergebende steuerliche Belastung mit der, die sich nach bisheriger Rechtslage ergibt.*

¹ Abschn. 85 des Grundsatzprogramms vom 4. Dezember 2007.

I. Gründe für das Familiensplitting

Das Familiensplitting

- ist freiheitlich, weil es den Steuerzugriff auf das Einkommen von Eltern mäßigt: Nicht die vorgebliche Steuervergünstigung ist zu rechtfertigen, sondern der Eingriff in die Rechtssphäre der Eltern;
- schafft Wahlfreiheit für Familien, damit Eltern entscheiden können, ob und wie sie Familie und Beruf miteinander vereinbaren;
- schützt und stärkt damit auch die klassische Familie, bei der ein Elternteil zugunsten der persönlichen Erziehung seiner Kinder auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet;
- ist gleichheitsgerecht, weil es eine allein aus steuerlichen Gründen veranlasste, Arbeitnehmern versagte Übertragung von Einkunftsquellen unter nahen Angehörigen überflüssig macht;
- ist modern, weil es die heutige Lebenswirklichkeit aufnimmt und die finanziellen Belastungen der Familien und zugleich die besonderen Belastungen von Alleinerziehenden berücksichtigt;
- ist sozial, soweit es mit einem Kindergeld als Grundsicherung gewährleistet, dass die besonderen Belastungen von Familien mit Kindern über ein Mindesteinkommen besser ausgeglichen werden,
- vereinfacht das Einkommensteuerrecht bei der Familienbesteuerung, weil im Gegenzug zahlreiche besondere Abzugstatbestände gestrichen werden können.

II. Grundzüge für ein Familiensplitting

1. Das Familiensplitting sollte nur **auf Antrag** gewährt werden.
2. An die Stelle des Kindergeldes sollte - insbesondere für Familien mit geringem Einkommen - eine **Grundsicherung der Kinder**² in Höhe eines festen Betrages treten, die - wie bisher das Kindergeld - als Steuervergütung monatlich gezahlt wird. Im EStG sollte zugleich klargestellt werden, dass die Grundsicherung der Kinder dient, also nicht - unabhängig von einem Bedarf - ganz allgemein der Förderung der Familie. Der Kreis der Anspruchsberechtigten dürfte dann nicht mehr anhand von Art. 6 Abs. 1 GG, sondern anhand des Sozialstaatsgebots zu überprüfen sein.
3. Der **Kreis der Anspruchsberechtigten** dürfte mit den natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und deshalb unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind³, auch vor dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden sein.
4. Wird das Familiensplitting beantragt, wäre - im Gegenzug - die ermittelte **tarifliche Einkommensteuer** um den Anspruch auf die Grundsicherung der Kinder für den gesamten Veranlagungszeitraum zu erhöhen⁴.
5. Das Familiensplitting und damit auch der in § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu bestimmende Grundfreibetrag sollte **für jedes** zu berücksichtigende **Kind** - im Steu-

² Der Sache nach ist auch das heutige Kindergeld bereits eine Grundsicherung: Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG wird ein Kind, das bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat, nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr hat; vgl. auch § 1612b BGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom 9. November 2007.

³ §§ 1, 1a EStG; vgl. ferner § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II: erwerbsfähige Hilfebedürftige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

⁴ Vgl. § 31 Satz 4 EStG.

erreicht stets gebotenen **typisierenden Tatbestandsbildung - mit vollen Kopfteilen** gelten.

6. Die

- verschiedenen Abzugstatbestände für die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung des Kindes (§ 4f, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG) sowie
- der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 EStG)

sollten zu einem **Freibetrag** zusammengefasst, der die **Aufwendungen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf als Entlastungsgrund** typisierend umfasst.

7. Der derzeit von den Unionsparteien erwogene „Erziehungsbonus“ - auch „**Betreuungsgeld**“ genannt - **könnte** im Interesse einer sozialen Ausgewogenheit - **verrechnet werden⁵ oder sogar entfallen.**

8. Der neue **Freibetrag** für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sollte **6.000 Euro** betragen.

Dieser Betrag **errechnet sich aus** der Summe der in den Abzugstatbeständen für die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung des Kindes (§ 4f, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG) bestimmten Höchstbeträge von jeweils 4.000 Euro einerseits und dem in § 32 Abs. 6 EStG festgelegten derzeitigen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.160 Euro andererseits.

Der Freibetrag kann **für alle Kinder**, die noch minderjährig sind oder sich in Ausbildung befinden, angewendet werden, da die Aufwendungen für die Betreuung und

⁵ Vgl. zur sog. Günstigerprüfung beim Kindergeld § 31 EStG.

Erziehung oder die Ausbildung der Kinder je nach deren Alter zwar wechselndes Gewicht haben, bei typisierender Betrachtung aber stets in der angenommenen Höhe entstehen dürften.

9. Damit könnten ganz entfallen insbesondere

- die verschiedenen Abzugstatbestände für die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung des Kindes (§ 4f, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG) und
- der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 EStG), ferner
- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG,
- der in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG bislang vorgesehene Abzugstatbestand für das Schulgeld und
- der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes nach § 33a Abs. 2 EStG.

III. Vergleichsrechnung zur steuerlichen Belastung nach Einführung eines echten Familiensplittings

Einkommen	Ehepaar ohne Kinder		Ehepaar mit zwei Kindern		Alleinerziehende mit einem Kind	
	gelten- des Recht	Ziel	gelten- des Recht	Ziel	gelten- des Recht	Ziel
15.000	0	0	- 3.696	- 3.696	- 600	- 600
30.000	3.070	3.070	- 608	- 608	3.581	1.642
60.000	11.604	11.604	7.932	3.284	14.310	9.764
120.000	34.548	34.548	29.710	19.528	39.497	32.068